

Stadt Arnsberg

**Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden,
sonstigen Träger öffentlicher Belange und
der Öffentlichkeit
im Rahmen der Offenlegung zur
Aufhebung der Konzentrationszone für Windkraftanlagen südlich von Kirchlinde
sowie 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnsberg, Stadtbezirk Holzen**

Anregungen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Landesbetrieb Wald und Holz

Nordrhein Westfalen

Datum: 10.07.2013

Az.: 310-11-11 Ar

Es wird darauf hingewiesen, dass forstwirtschaftliche Belange vorerst nicht betroffen sind. Von den Konsequenzen der Aufhebung der Konzentrationszone für WKA und somit der dann offenen Suche nach Einzelstandorten für WKA im Stadtgebiet können sehr wohl forstliche Belange betroffen werden, da sich potentielle Standorte möglicherweise auch auf Waldflächen bzw. in der Nähe von Wald befinden.

Es wird daher vorerst angeregt, dass für den Fall, dass von weiteren Planungen zu Suchräumen oder Einzelstandorten auch Waldflächen betroffen sein könnten, die Forstbehörde in die jeweiligen Verfahren eingebunden und an ihnen beteiligt werden.

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Datum: 06.08.2013

Das Plangebiet liegt westlich zum Teil über dem auf Marmor verliehenen Bergwerksfeld Linden. Eigentümer des Bergwerksfeldes ist die Rheinkalk Holding GmbH, Am Kalkstein 1 in 42489 Wülfrath. Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb des Planbereiches dokumentiert. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt.

Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Inhaberinnen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Ruhr". Inhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.

Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können.

Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Hochsauerlandkreis (HSK)

Datum: 15.08.2013

Mit Aufhebung der Windkraftvorrangzone im FNP wird künftig über die Zulässigkeit von Windkraftvorhaben im Rahmen von BlmSchG-Genehmigungsverfahren entschieden. Da hierbei alle relevanten Schutzgüter zu prüfen sind, geht die ULB davon aus, dass Standorte, welche im Rahmen einer Windvorrangzonenausweisung im FNP aus fachlichen Gründen durch das Prüfraster fallen würden, auch als Einzelvorhaben nach BlmSchG nicht genehmigungsfähig wären. Lediglich Flächen, welche zwar fachlich geeignet wären, aber aufgrund ihrer geringen Größe nicht die Voraussetzung einer Vorrangzone erfüllen, werden künftig als zusätzliche WEA-Standorte in Betracht kommen. Die ULB geht davon aus, dass die sachgerechte Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren gewährleistet ist, da für die Errichtung von WEA eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes Arnsberg durch die ULB erforderlich ist.

Die ULB gibt jedoch zu bedenken, dass eine Änderung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Zukunft nicht auszuschließen ist, wie z.B. auch jüngst mit der Freigabe von Waldflächen, welche zuvor stets als Tabufläche galten. Mit einer weiteren Aufweichung / Öffnung von derzeitigen Tabukriterien könnten dann weitere Potenzialflächen im Stadtgebiet entstehen, welche dann ohne steuernde Funktion des FNP einer unkontrollierten Errichtung von WEA offenständen.

Gleiches gilt auch für das von der Stadt Arnsberg formulierte weiche Tabukriterium "Nichtzustimmung der Flächeneigentümer bzgl. der Flächeninanspruchnahme". Es ist unstrittig, dass dieser Aspekt im Rahmen der Abwägung zu beachten ist. Fraglich ist jedoch, ob die Klassifizierung als weiches Tabukriterium korrekt ist, da somit möglicherweise aus fachlichen Aspekten geeignete Flächen lediglich aufgrund der aktuellen Eigentumsverhältnisse und der Willensäußerung des Eigentümers ausgeschlossen werden. Diese Rahmenbedingungen können sich aber jederzeit und kurzfristig ändern, z.B. durch einen nicht auszuschließenden Sinneswandel des Eigentümers oder die Veräußerung einzelner Flächen.

Dies könnte insgesamt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der freien Landschaft bzw. des Landschaftsbildes führen ("Verspargelung")

Diese Befürchtung wurde auch vom Vorsitzenden des Landschaftsbeirates geäußert, welchem die Planung am 18.07.2013 durch die ULB vorgetragen wurde. Aufgrund der Tragweite der FNP-Änderung soll das Verfahren in der nächsten Sitzung des Landschaftsbeirates beraten werden. Die Stellungnahme des LBR wird im Verfahrensschritt zur "öffentlichen Auslegung" einfließen.

IHK Arnsberg

Datum: 15.08.2013

Grundsätzlich begrüßt die IHK, dass die Stadt Arnsberg durch die Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone für Windkraftanlagen südlich von Kirchlinde die Voraussetzung für die Errichtung weiterer Windkraftanlagen im Arnsberger Stadtgebiet schaffen will, um den Anteil der Stromerzeugung aus regenerativen auf kommunaler Ebene deutlich zu erhöhen.

Es sei jedoch angemerkt, dass der Verzicht auf die Ausweisung von Vorrangflächen und eine Beurteilung zukünftiger Vorhaben als privilegierte Anlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB auch mit gewissen Risiken – u.a. hinsichtlich der Nutzung eigentlich unerwünschter Flächen – verbunden sein kann.

Wir weisen auch darauf hin, dass etwaige Überprägungen des Landschaftsbildes durch Wind-

energieanlagen zumindest in touristisch intensiver genutzten Räumen der Stadt Arnsberg (z.B. der Altstadt von Arnsberg oder im Bereich des Arnsberger Waldes) oder solche Bereiche in angrenzenden Kommunen (z. B. Sundern oder Möhnesee) ggf. auch negative Auswirkungen auf den (touristischen) Erholungswert dieser Gebiete haben können.

Diese Frage wird durchaus kontrovers diskutiert und ist nach unserem Kenntnisstand auch noch nicht umfangreich und abschließend erforscht, so dass gerade in touristisch bedeutsamen Regionen wie der unseren aus Sicht der Wirtschaft zumindest mit einer "Neumöblierung" der Landschaft in sensiblen Bereichen eher zurückhaltend umgegangen werden sollte.

Im Detail sei diesbezüglich auf die ausführlichen diesbezüglichen Ausführungen im Fachbeitrag der Wirtschaft zum Teilabschnitt Energie des Regionalplans Arnsberg verwiesen, an dessen Erarbeitung neben der IHK Arnsberg unter anderem auch der Sauerland- Tourismus e.V. intensiv mitgewirkt hat (zu finden unter: www.ihkarnsberg.de/Energiewende_gemeinsam_gestalten.HTM).

Stadt Meschede

Datum: 16.08.2013

Die Stadt Arnsberg hat mit Schreiben vom 04.07.2013 gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnsberg südl. von Kirchlinde im Stadtbezirk Holzen die Nachbargemeinden, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt der Stadt Arnsberg hat in seiner Sitzung am 25.06.2011 beschlossen, die Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone für Windkraftanlagen südlich von Kirchlinde im Stadtbezirk Holzen einzuleiten sowie die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Zielsetzung der Planung ist es, die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen im Arnsberger Stadtgebiet zu ermöglichen.

Die Aufhebung der Konzentrationszone für Windkraftanlagen bedeutet, dass in Zukunft Windkraftanlagen gem. § 35 BauGB als privilegierte Anlagen im Außenbereich zu bewerten sind. Das bedeutet, dass auch die Errichtung von Einzelanlagen (im Rahmen von Genehmigungsverfahren) realisierbar wäre.

Abgleich mit der Potenzialanalyse für Windkraftkonzentrationszonen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat im Zuge einer Potenzialanalyse für Windkraftkonzentrationszonen – zum aktuellen Stand der Bearbeitung – zwei grundsätzlich "geeignete" Standorte für Windkraftkonzentrationszonen ermittelt, die die Stadtgrenze zwischen Arnsberg und Meschede tangieren. Diese befinden sich nord-östlich und westlich von Meschede-Freienohl. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den bisherigen Untersuchungsergebnissen lediglich um Zwischenergebnisse handelt. Das Thema Artenschutz wurde bei den bisherigen Arbeitsschritten noch nicht berücksichtigt.

Hinweise für zukünftige Planungen

Die v.g. potenziellen Standorte für Windkraftkonzentrationszonen nahe Freienohl sollten bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden. Bei einer Realisierung von Windkraftanlagen an diesen Standorten, wären ggfs. (technisch bedingt) gewisse Mindestabstände zwischen den einzelnen Windkraftanlagen einzuplanen/einzuhalten.

Darüber hinaus werden folgende Anregungen für die zukünftige Planung und Entwicklung von Standorten für Windkraftanlagen (auch Einzelanlagen) in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter gegeben:

Schutzgut:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt – Naturschutzgebiete/Biotope

Hier gilt es zu überprüfen, inwieweit die entsprechenden Naturschutzgebiete oder schützenswerten Biotope gem. ihrem jeweiligen Schutzziel durch Windkraftanlagen beeinträchtigt werden

können. Darüber hinaus ist festzustellen, ob ein (Schutz-) Abstand zwischen Windkraftanlagen und den o.g. Schutzgütern eingehalten werden sollte.

Schutzgut:

Landschaft – Bedeutsame Aussichtspunkte/bedeutsame Sichtbeziehungen / bedeutsame Blickachsen

Hier ist es erforderlich zu untersuchen/zu überprüfen, ob und in welcher Weise Windkraftanlagen den Stellenwert markanter Aussichtspunkte/touristische Einrichtungen/Historische Ortskerne etc. beeinflussen können bzw. inwieweit die Attraktivität der Landschaft (z.B. durch die Fernwirkung von Windkraftanlagen) gemindert wird. In Bezug auf die gemeinsame Grenze der Städte Meschede und Arnsberg sei hier der "Küppelturm" in Meschede-Freienohl als touristische Einrichtung zu nennen.

Schutzgut:

Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat bei ihrer Untersuchung bewusst einen hohen Abstand von möglichen Windkraftanlagenstandorten zu Siedlungsbereichen und Hofstellen im Außenbereich gewählt. Hierdurch sollen der Schutz (v.a. durch Lärm und Lichtreflexionen) der Wohnbevölkerung und die Lebens- und Aufenthaltsqualität in den Siedlungsbereichen im Stadtgebiet gesichert werden. Die Abstände zu Siedlungsbereichen und Hofstellen im Außenbereich sollten nach Ansicht der Kreis- und Hochschulstadt Meschede auch von der Stadt Arnsberg bei der zukünftigen Planung und Entwicklung von Standorten für Windkraftanlagen (auch Einzelanlagen) ausreichend hoch festgelegt werden, um einerseits die Bürgerinnen und Bürger vor Immissionen zu schützen und um sicherzustellen, dass im späteren Verlauf der Genehmigung der Windkraftanlagen keine ungewollten Probleme (in Form von verschiedenen Auflagen z.B. Abschaltung der Anlagen bei Nacht) auftreten.

Ergänzende Informationen

Hinweis: Für das 4. Quartal 2013 bzw. das Frühjahr 2014 ist die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung zzgl. der Untersuchungen von Sichtbeziehungen und touristischen Belangen für die von der Kreis- und Hochschulstadt Meschede noch festzulegenden konkreten Suchräume für Windkraftkonzentrationszonen geplant. Die Ergebnisse dieser Vorprüfung werden für das weitere Vorgehen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede von hoher Bedeutung sein und könnten stellenweise auch für Sie interessant sein.

Gemeinde Möhnesee

Datum: 14.08.2013

Die Planung wurde im Hinblick auf die Belange der Gemeinde Möhnesee geprüft, die nachfolgende Stellungnahme gebe ich hiermit ab:

Durch die geplante Aufhebung der räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Arnsberg darf es nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Hinblick auf die touristischen Nutzungen im Gemeindegebiet Möhnesee kommen. Insbesondere der Möhnestausee mit den markanten Uferbereichen und die südlich des Sees liegenden Waldbereiche sind wegen der besonderen touristischen Funktion schützenswert. Das hier bisher nicht durch Windenergieanlagen oder sonstige Anlagen beeinträchtigte Landschaftsbild ist als prägnantes Ortsbild der Gemeinde Möhnesee vor der Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen zu bewahren. Ebenso sind die bedeutsamen Sichtbeziehungen und Blickachsen von allen Bereichen über den See zu den v.g. Waldbereichen zu schützen. Die in Ihrem Übersichtsplan der potentiellen Suchräume für Windkraftanlagen zu Möhnesee gekennzeichneten Bereiche im Naturpark Arnsberger Wald, die Suchräume 12 bis 15 und Suchraum 22 sind auf ihre Fernwirkung für die gemeindlichen Erholungsbereiche kritisch zu prüfen.

Weiterhin wird auf den Hevearm als Naturschutzgebiet und den Möhnesee insgesamt als europäisches Vogelschutzgebiet hingewiesen. Beeinträchtigungen der Flugrouten zwischen Nahrungs-

und Bruthabitaten sind zu vermeiden. In den Wäldern südlich des Hevearms sind für die Nahrungs- und Bruthabitate aller schützenswerten Arten, wie z.B. des Schwarzstorchs vertiefende Artenschutzprüfungen vorzunehmen. Grundsätzlich sind die Auswirkungen bzw. Wechselwirkungen der bisher zeichnerisch dargestellten v.g. Suchräume im Arnsberger Wald auf den Vogelzug bzw. durchziehende Vogelarten kritisch zu prüfen.

Anregungen Öffentlichkeit

A 1 **Stellungnahme zum Flächennutzungsplan "Windenergie" in Arnsberg**

Datum: 03.07.2013

Die Flächennutzungsplanung für Windräder in Sundern war schon "schwer verdaulich". Insgesamt hat man sich dort auf für Belange von Hörgeschädigten inakzeptable Kriterien eingelassen. Dort könnte es deswegen meine Lebensplanung für mein behindertes Kind zunichte machen. Daher orientiere ich mich jetzt um, um alle Optionen offen zu halten. Mit dem Planungsbüro "Zukunft" der Stadt Arnsberg habe ich diesbezüglich Kontakt aufgenommen. Die Komplexität des Themas "Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung" war da bis dahin nicht bekannt. Ich denke, hier wird man im Gespräch bleiben.

Falls sich Planungsflächen der Stadt Arnsberg für Windräder in der Nähe von bebautem Gebiet befinden sollte, bitte ich meine Einwände zu prüfen:

1. Ich bitte zu prüfen, ob das Urteil des OVG Münster 09/2009 über Abstände von Windrädern von der Bebauung überhaupt übertragen werden kann (in der Begründung für den FNP in Sundern genannt).

Begründung: Die bedrohliche Wirkung eines Objekts auf seine doppelte Anlagenhöhe zu begrenzen reicht m.E. in der Mittelgebirgslandschaft nicht aus. Sofern das Urteil auf Anlagen im Flachland bezogen war, dürfte eine Vergleichbarkeit kaum zu begründen sein. Mit der Sichtweise des OVG Münsters müsste gerechnet werden: Die Höhendifferenz des Beobachters zum Objektssockel plus Höhe des Objekts, beides verdreifacht. Das hieße, dass bei der geodätischen Höhe des Stadtkerns von etwa 180 m und der geodätischen Höhe von 350 m eines möglichen Objektssockels mit 200 m Objekthöhe sich ein optisch bedrohlicher Abstand unterhalb von 1110 m ergäbe.

Eine weitere Frage wäre, ob die Bedrohung für ein Einzelanwesen oder für eine Siedlung angenommen wurde. Ein Gefühl der Bedrohung könnte sich nahe einer Siedlung erhöhen durch die Geräuschkulisse. Dazu im nächsten Punkt.

2. Das Immissionsschutzrecht würdigt den Störschall, die Frequenz und alternierenden Geräusche nicht für Hörhilfenträger und Hörempfindliche

Begründung: Gemäß einer vorläufigen Planung (aus den Unterlagen in Sundern) müsste noch in etwa 1500 m von einer Objektreihe ein Störschall von 35 dB (A) sein. Da der Schall hyperbelartig abnimmt, muss man annehmen, dass in 2,5 km noch mit etwa 30 dB(A) alternierender Störschall unbekannter Frequenzen hingenommen werden müssten. Dort würden z.B. ein Kindergarten oder eine Schule mit inklusiver Betreuung stark belastet, da das Hilfsmittel "Hörgerät" bei Kindern durch Störschall stark gestört würde (Hörgeräte bei Kindern sind ohne Filter, da sie erstmal alle Geräusche lernen müssen). Pausenhofgeschehen wäre aus der Erfahrung mit meinem Jungen schwierig für solche Kinder. Ich bin gerne bereit, hier Fachleute zusammenzubringen. Es bleibt die Frage, inwieweit sich vorhandener Störschall mit dem Hinzukommen der Windräder in den jeweiligen Wohngebieten kumuliert.

3. Die persönliche Lebensplanung für meinen Jungen mit Komplexbehinderung inkl. Hörschaden sehe ich in Gefahr:

Begründung: Es ist vorgesehen, dass mein Junge mit Komplexbehinderungen in ein Wohnprojekt des IWB-Sundern e.V., eventuell als Erweiterung in Arnsberg, einziehen sollte. Weiter war geplant, dass ein Arbeitsplatz über das "Star"-Projekt (Schul- und Sozialministerium NRW) entwickelt werden sollte. Da derzeit die Werkstätten für behinderte Menschen im westlichen HSK keine bäuerlich strukturierten Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen anbieten, war die Bereitschaft von Betrieben in der Umgebung von Arnsberg willkommen. Es müsste nun mit

	erhöhtem Störschall gerechnet werden, so dass meine Planungen für den Jungen erheblich erschwert werden, falls die Flächen näher als zwei Kilometer an Siedlungen heranreichen. 4. Bevölkerungsabwanderung in Sundern und Arnsberg nicht gewürdigt. Begründung: In beiden Städten ist die Bevölkerungszahl trotz guter Lebensqualität gesunken innerhalb des Intervalls der beiden letzten Zensi. Wenn die Lebensqualität jedoch sinken sollte durch extensive Windkraftnutzung zu nahe an den Ortslagen der beiden Städte, könnte sich die Abwanderung verstärken. Aus der Ortslage Arnsberg heraus betrachtet würde eine Ansammlung von Windrädern die sichtbare Erhöhung des Mittelgebirgszuges in Richtung Hellefeld verdoppeln und das gleich an zwei Stellen (die bei Stemel würde man wegen der Höhe sehen). Dazu kämen die Windräder mit nahezu der Größe des Eiffelturmes auf von der Stadt Arnsberg ausgewiesenen Flächen. 5. Schädigungen des Landschaftsbilds wird nicht berücksichtigt. Die Bewahrung des kulturell gewachsenen Landschaftsbilds, das der Betrachter mit dem Begriff Heimat verbindet, wird überhaupt nicht respektiert, wenn von der gesamten Arnsberger Altstadt aus in südwestlicher, westlicher und nordwestlicher Richtung die hochaufragenden WEA das Landschaftsbild dominieren werden. 6. Aushebelung der Vorgaben möglich. Wodurch wird ggf. später sichergestellt, dass die Anlagen nicht höher errichtet werden als genehmigt? Ich befürchte, dass die Höhe der Anlagen niemand nachmisst und die Investoren die zugelassene Höhe, Durchmesser und Leistung nicht beachten. Mit dem Ergebnis, dass es dann bei einer Überhöhe bleibt, weil ein Abbruch der Anlagen als "unverhältnismäßig" abgetan wird. So geschehen im Bekanntenkreis, Windkraftgegnerinitiative in Hövel. Ich denke, dass es alle an der Sache Interessierten ebenso wissen. Verlässlichkeit, Nachhaltigkeit und Vertrauen der Bürger in Behörden und Gerichte scheinen hier an einem Tiefpunkt angekommen zu sein.
A 2	Datum: 04.08.2013 Aus nicht nennbarer, aber verllässlicher Quelle habe ich folgende Info zum Thema Windräder: 1. Die Verträge sind derzeit so, dass für die Entsorgung der Windräder die öffentliche Hand, sprich die Kommune, zuständig sein könnte. Das liege teilweise auch daran, dass die Betreiber nur anmieten würden, aber keine Grundstücke kaufen 2. Es würden bereits Anmietungen von möglichen Flächen (selbstverständlich ohne Abbruchklausel) vorliegen. 3. In Verträgen mit Bürgerbeteiligungen sei der Abbruch ebenso nichtgeklärt. Ich bitte um Beachtung dieser Umstände.